

Fachvorgaben für Antragsteller zur FRL IndiFö vom 20. April 2021

Zum Fördergegenstand 3: Inklusionsassistentinnen und Inklusionsassistenten an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und berufsbildenden Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft

Grundlagen	
Rechtsgrundlage	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen vom 20. April 2021 (SächsABl. S. 439) enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 211).
Bezeichnung des Fördergegenstandes	Inklusionsassistentinnen und Inklusionsassistenten (IA) an Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und berufsbildenden Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft
Ziel der Maßnahme	IA begleiten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. Behinderung sowie Schülerinnen und Schüler, bei denen angesichts von Entwicklungsbesonderheiten der Entstehung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs präventiv begegnet wird.
Regelungen	
Tätigkeiten	<p>Förderfähig sind Tätigkeiten des IA in den folgenden Bereichen:</p> <p>Unterstützung während des Unterrichts</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung und Unterstützung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahme in der Klasse vor allem lernbezogen (z. B. durch Betreuung bei Gruppenarbeit, Begleitung von Fördereinheiten im Rahmen von Einzelarbeit, Unterstützung bei der Bewältigung unterrichtlicher Aufgabenstellungen und Einsatz von Lernmaterialien), - Abgleich von Beobachtungsergebnissen mit der Lehrkraft als Grundlage der gemeinsamen Identifizierung individueller Entwicklungsmöglichkeiten,

	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Lehrkräfte bei der Umsetzung von individuellen Förderplänen gemäß § 17 Abs. 1 Schulordnung Förderschulen, - Unterstützung der jeweiligen Lehrkraft im Unterricht und beim sozialen Lernen im Klassenverband sowie bei der Prävention der Entstehung von sonderpädagogischem Förderbedarf, - Erstellung und Einsatz von Lernmaterialien in Abstimmung mit der jeweiligen Lehrkraft, - Übernahme von Aufsichten (z. B. bei Unterrichtsausfall) <p>Außerunterrichtliche Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzel- und Kleingruppenarbeit bei Bedarf, - Unterstützung der Lehrkraft bzw. der Person, die ein Ganztagsangebot durchführt, mit Blick auf die Zielgruppe der Maßnahme, - Unterstützung in Hinblick auf den Erwerb lebenspraktischer und sozialer Kompetenzen (z. B. Streitschlichtung), - Teilnahme an Dienstberatungen in der Schule, - Zusammenarbeit mit anderen Assistenzkräften an der Schule, - Unterstützung der Lehrkräfte in der Zusammenarbeit mit Eltern und Kooperationspartnern (z. B. Ausbildungsbetriebe), - Erstellung von Zuarbeiten für Lehrkräfte in Hinblick auf die Erarbeitung von Berichten, Gutachten, Beurteilungen und Zeugnissen, - Teilnahme an Beratungen mit externen Partnern in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft oder dem Schulleiter, - Teilnahme an Beratungsgesprächen gemäß § 13 Absatz 2 Schulordnung Förderschulen nach Zustimmung der Schulleitung und der Personensorgeberechtigten, - Mitwirkung bei der Erstellung von Entwicklungsberichten und Förderplänen (gemäß § 17 Schulordnung Förderschulen) für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, - Teilnahme an Elterngesprächen, Elternabenden und thematischen Elternabenden in Absprache mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, - Förderung der Entwicklung von Sozialkompetenz an außerschulischen Lernorten und Erfahrungsräumen im Rahmen von Unternehmungen der Klasse, - Begleitung von Schulfahrten gemäß Nr. 2.1 bis Nr. 2.4 VwV Schulfahrten, - Ermöglichung und Unterstützung der sozialen Begegnung und Interaktion von Schülerinnen und Schülern
--	--

	<p>mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. Behinderung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme von Aufsichten (z. B. Pausenaufsicht, Begleitung zum Schwimmunterricht). <p>Können die Tätigkeiten aufgrund einer Pandemielage nicht in der Schule ausgeübt werden, sind Distanzformate zu nutzen. Die Bewilligungsstelle veröffentlicht zu diesem Zweck eine Liste mit alternativen projektbezogenen Tätigkeiten. Solange förderfähige Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahme ausgeführt werden, erfolgt eine Vergütung über Fördermittel.</p>
Nicht förderfähige Maßnahmen	<p>Nicht förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen oder Bestandteile von Maßnahmen, die aufgrund anderer Richtlinien, Verträge, Verordnungen oder Einzelfallförderungen des Freistaates Sachsen oder des Bundes gefördert werden, - Regelangebote der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, - Tätigkeiten einer Lehrkraft bzw. Aufgaben der Schule, - Aufgaben anderer Funktionsträger oder Personen aus dem Assistenzsystem der Schule, - bauliche Maßnahmen.
Teilnehmende Schulen	<p>Die Maßnahme kann an Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft durchgeführt werden.</p>
Kooperationsvereinbarung	<p>Der Antragsteller schließt mit der Einsatzschule eine Kooperationsvereinbarung ab, in welcher die Rechte und Pflichten der Partner geregelt sind. Die Kooperationsvereinbarung stellt damit die verbindliche Grundlage für die Umsetzung der Maßnahme dar.</p> <p>Die zu diesem Zweck von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellte Vorlage ist vom Antragsteller zu nutzen. Der Antragsteller hält die von beiden Partnern (Einsatzschule und Projektträger) unterzeichnete Kooperationsvereinbarung für Prüfungszwecke vor. Eine unterzeichnete Kooperationsvereinbarung wird nicht als förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn gewertet.</p> <p>Ist der Antragsteller der Schulträger der Einsatzschule in freier Trägerschaft, entfällt die Kooperationsvereinbarung.</p>
Einbezug der Schulleitung	<p>Auf Wunsch ist die Schulleitung oder ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulleitung bei der Personalauswahl bzw. der Personalentscheidung einzubeziehen.</p>

<p>Qualifikation des Personals</p>	<p>Der Projektträger stellt sicher, dass als IA ausschließlich Personen zum Einsatz kommen, die fachlich qualifiziert sind und eine geeignete Berufsqualifikation vorweisen können – mindestens einen Fachschulabschluss, vorzugsweise als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher, staatlich anerkannte/r Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger oder staatlich anerkannte/r Heilpädagogin/Heilpädagoge. Darüber hinaus sind Personen mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss zugelassen, vorzugsweise in den Bereichen Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften, Sozial- und Bildungswissenschaften, Soziologie oder Psychologie.</p>
<p>Führungszeugnis</p>	<p>Der IA kann nur nach Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 BZRG beim Arbeitgeber an einer Schule tätig werden.</p>
<p>Impfnachweis</p>	<p>Entsprechend Infektionsschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung muss der IA den Impfausweis oder eine ärztliche Bescheinigung zum Masernschutzimpfstatus der Schulleitung vorlegen.</p>
<p>Servicestelle Inklusionsassistent</p>	<p>Der Antragsteller arbeitet auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Servicestelle Inklusionsassistent (SIA) zusammen. Die zu diesem Zweck von der SIA zur Verfügung gestellte Vorlage ist vom Antragsteller zu nutzen. Der Antragsteller hält die von beiden Partnern (Einsatzschule und SIA) unterzeichnete Kooperationsvereinbarung für Prüfzwecke vor.</p> <p>Der Projektträger gestattet seinen IA die Teilnahme an mindestens zwei regionalen, überregionalen, landesweiten oder webbasierten Arbeits- und Netzwerktreffen der SIA pro Schuljahr.</p>
<p>Personalwechsel</p>	<p>Personalwechsel bei der Begleitung der Schülerinnen und Schüler sollen vermieden werden und sind der Bewilligungsstelle sowie der Servicestelle Inklusionsassistent umgehend anzuzeigen.</p> <p>Der Personaleinsatz ist mit Blick auf die Gewährleistung einer Beziehungskontinuität zu den Schülerinnen und Schülern sinnvoll zu planen.</p>
<p>Zielgruppe</p>	<p>Durch die Maßnahme unterstützte Kinder und Jugendliche müssen Schülerinnen und Schüler sein, die unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus eine Schule im Freistaat Sachsen besuchen.</p>

Methoden und Instrumente	Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. Behinderung im Rahmen der gemeinsamen Unterrichtung unter Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal (IA)
Beihilfe	Die Maßnahme ist nicht beihilferelevant
Mindestteilnehmerzahl	Eine Untergrenze an teilnehmenden Schülerinnen und Schülern wird nicht festgelegt.
Teilnahmeerklärung und Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten	<p>Voraussetzung für die Teilnahme am Vorhaben ist eine durch die Personensorgeberechtigten und die Schülerin oder den Schüler unterzeichnete Teilnahmeerklärung. Mit der Zustimmung zur Teilnahme an der Maßnahme wird zugleich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Anforderungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung zugestimmt. Eine Datenschutzerklärung im Rahmen eines bestehenden Schulvertrages an Schulen in freier Trägerschaft ist nicht ausreichend.</p> <p>Eine Vorlage, die im Rahmen der Maßnahme vom Antragsteller/IA zu nutzen ist, wird von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Beendigung der Maßnahme ist den Beteiligten (Schülerin/Schüler und deren Personensorgeberechtigten) jederzeit möglich.</p>
Antragstellung	<p>Die Antragstellung ist ausschließlich für die in einer Schulliste aufgeführten Einrichtungen, maximal in Höhe des jeweils angegebenen Stellenumfanges an einer Schule, möglich. Die Schulliste ist einsehbar auf der Website der SAB unter: https://www.sab.sachsen.de.</p> <p>Ist bei Schulen in freier Trägerschaft der Antragsteller nicht der Schulträger, ist der Antragsteller nur im Einvernehmen mit dem entsprechenden Schulträger antragsberechtigt.</p> <p>Zeiten oder Aufwendungen für die Antragserstellung sind nicht förderfähig.</p>
Verwaltungsaufwand	Die Beantragung des vorhabensbezogenen Verwaltungsaufwandes (Personal- und Sachaufwand) hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Als Orientierung gilt hierbei eine Höhe von bis zu 10 % der übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben. Die der Beantragung zugrundeliegende Kalkulation ist im Ausgabenplan zum Antrag ansatzweise zu untersetzen.

	Die Abrechnung mit dem Verwendungsnachweis hat anhand der tatsächlich angefallenen, vorhabensbezogenen Ausgaben zu erfolgen.
Reisekosten	Reisekosten der IA zu den regionalen, überregionalen und landesweiten Arbeits- und Netzwerktreffen der Servicestelle Inklusionsassistent sind zuwendungsfähig.
anwendbare Pauschalen	Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung der Inklusionsassistent erfolgen gemäß § 5 Sächsisches Reisekostengesetz (SächsRKG).
Raumnutzung/ Raumkosten	Zur Durchführung der Maßnahme sind vorrangig die durch die Einsatzschule kostenfrei zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu nutzen. Entsprechende Abstimmungen mit der Einsatzschule sind vor Antragstellung vorzunehmen. Sollte eine Beantragung der Förderung von Ausgaben bzw. Kosten für einen Raum erfolgen, ist dies gesondert zu begründen.
Fremdleistungen	Fremdleistungen sind Leistungen, die der Antragsteller für die Umsetzung der Maßnahme von außen bezieht. Hierzu zählen z. B. externe Leistungen für die Wartung der Technik, die der IA innerhalb der Maßnahme nutzt.
Tätigkeitsnachweis	Die Schulleitung bestätigt in schriftlicher Form gegenüber dem Zuwendungsempfänger, dass die Tätigkeiten des IA ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Dieser Nachweis ist durch den Zuwendungsempfänger vorzuhalten und auf dem Verwendungsnachweisformular zu bestätigen. Gesonderte Aufwendungen für die konzeptionelle Arbeit sind nicht förderfähig, denn diese Arbeit ist immanenter Bestandteil der Tätigkeit des IA.
Diversity Management	Der Antragsteller verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Managements die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Schülerinnen und Schülern, die positive Wertschätzung der individuellen Verschiedenheit, das Erreichen einer produktiven Gesamtatmosphäre, das Verhindern von sozialer Diskriminierung von Minderheiten und die Verbesserung der Chancengleichheit von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung des Projektes zu berücksichtigen.
Umwelt- und Ressourcenschutz	Die Maßnahme kann zur Beachtung des Grundsatzes Umwelt- und Ressourcenschutz den Schülerinnen und

	Schülern Wissen zum Thema Umwelt- und Ressourcenschutz vermitteln, welches über die Lehrplaninhalte hinausgeht.
Publizitätspflicht	Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Öffentlichkeit (insbesondere durch Pressemitteilungen, Informationsschriften, Aufsteller/Tafeln und Flyer etc.) mit folgendem Text über die Mittelherkunft zu informieren: „Die Maßnahme `Inklusionsassistentin/Inklusionsassistent` wird finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (Sächs-GVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Nichterfüllung dieser Informationspflicht kann eine Rückforderung der gewährten Zuwendung nach sich ziehen.
Verschwiegenheitspflicht	Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung der Maßnahme zur Kenntnis gelangten Angaben Stillschweigen zu bewahren, Unterlagen so sorgfältig aufzubewahren, dass Unbefugte nicht Einsicht nehmen können, und ihre Mitarbeiter anzuweisen, dieselbe Vertraulichkeit zu wahren.
Datenschutz	Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Insbesondere dürfen im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme bekannt gewordene personenbezogene Daten nur für die Durchführung des geförderten Projektes verwendet werden. Eine Nutzung für sonstige Zwecke des Zuwendungsempfängers oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
Prüfrechte	Der Sächsische Rechnungshof ist gemäß den §§ 88 bis 104, insbesondere den §§ 91 und 100 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) zur Prüfung der Zuwendungsempfänger berechtigt.